

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-02-02 / gr

Datum
06.05.2020

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Gesetzesentwurf zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen Gesetzesentwurf zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vorgelegt (LT-Drs.7/6023).

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

Einfügen eines neuen § 8 Abs. 2 BauO LSA - Begrünung nicht überbauter Flächen

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke grundsätzlich wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Änderung von § 48 Abs. 3 BauO LSA - Ablösesummen für Stellplätze

Die Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen dürfen auch für die Herstellung oder die Instandhaltung von Fahrradabstellanlagen und die Ladeinfrastruktur für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendet werden.

Einfügen eines neuen § 49 Abs. 3 und 4 S. 2 BauO LSA - Barrierefreiheit

Bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen genutzt werden, müssen in den Teilen, die dem Besucher- und Benutzerverkehr dienen, barrierefrei sein.

Die Ausnahmeregelung für die Barrierefreiheit aus § 49 Abs. 3 bleibt als Abs. 4 bestehen, wird aber für Schulen und Kindertageseinrichtungen eingeschränkt. Bei Neuerrichtung sind die Vorgaben zur Barrierefreiheit einzuhalten. Bei Nutzungsänderungen oder bauliche Änderungen gilt die Ausnahmeregelung nach § 49 Abs. 4 S. 1 (derzeit § 49 Abs. 3) weiter.

Änderung von § 60 Abs. 1 BauO LSA - Mobilfunkmasten

Vorgesehen ist, Mobilfunkmasten im Außenbereich bis zu einer Höhe von 15 m (bisher 10 m) verkehrsfrei zu stellen (Nr. 5a). Verkehrsfreiheit soll überdies für Ladestationen für Elektromobilität gelten (Nr. 15e).

Änderung von § 64 Abs. 2 BauO LSA - Kleine Bauvorlagenberechtigung

Meister/Meisterin des Maurer- und Betonbauer-, des Zimmererhandwerks oder der nach Handwerksordnung gleichgestellten Gewerke (Nr. 5) sowie staatlich geprüften Technikern/Technikerinnen der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau sollen für die Gebäudeklassen 1 und 2 bauvorlageberechtigt sein (Nr. 6) und werden verpflichtet, sich eigenverantwortlich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts fortzubilden (§ 64 Abs. 2 S. 2).

Einfügen eines neuen § 71a BauO LSA - Typengenehmigungen

Für die Anwendung serieller Bauweisen und die Verwendung von Modulen sollen auf Antrag durch die oberen Bauaufsichtsbehörden Typengenehmigungen erteilt werden, wobei zu unterscheiden ist, ob bauliche Anlagen derselben Ausführung an mehreren Stellen (§ 71a S. 1 - gebundener Anspruch) oder unterschiedlicher Ausführung (§ 71a S. 2 - Ermessen) errichtet werden sollen.

Wir bitten Sie um Anmerkungen und Hinweise und wären für eine Rückmeldung bis zum **01. Juni 2020**, möglichst per E-Mail an a.grimm@sgsa.info, dankbar.

Im Landtag von Sachsen-Anhalt ist die erste Lesung zum Gesetzesentwurf am 07. Mai 2020 vorgesehen. Einzelheiten können dem als **Anlage** beigefügten Gesetzesentwurf samt Begründung entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlage